

Jahrgang 8 Sonnabend, den 12. Februar 2011 Nr. 02/2011

Kukuk





Stars und Sternchen auf dem roten Teppich im Seehotel

Die Vorbereitungen für die Veranstaltungen des SCC im März laufen bereits seit Monaten. Tänze werden einstudiert, Bütten geschrieben, Dekorationen gebaut und Kostüme genäht, damit auch in diesem Jahr wieder gelungene Veranstaltungen geboten werden können.



Kleine und große Stars werden im März über den roten Teppich des Sternberger Seehotels flanieren. Geladen hat der Sternberger Carneval Club zu einer Gala ganz im Zeichen großer Preisverleihungen. "Der SCC proudly presents - Stars und Sternchen für die Fans!" Natürlich werden die Stars nicht persönlich erscheinen, aber wir dürfen gespannt sein, in welche Persönlichkeiten die Karnevalisten schlüpfen werden. Auch die Gäste sind aufgefordert, sich entsprechend des Mottos zu verkleiden.

Die Auftaktveranstaltung findet am 5. März 2011 um 20 Uhr im Saal des Sternberger Seehotels statt. Am 6. März lädt der SCC dann um 14 Uhr zum beliebten Familienfasching ein. Hierzu wird der Saal natürlich wieder bestuhlt. Rosenmontag, der 7. März, beginnt um 10 Uhr mit dem Kinderfasching, zu dem viele Kinder der Stadt erwartet werden. Natürlich gibt es neben Bonbons auch wieder die heiß begehrten Berliner. Am Abend steigt dann die große Rosenmontagsparty mit allen Programmpunkten wie am Samstag und Sonntag. Das Highlight ist natürlich, wie immer kurz nach der Saison, das Männerballett-Turnier. In diesem Jahr am 12. März. Beginn ist um 17 Uhr.

Lesen Sie weiter auf Seite 2.

Stars und Sternchen auf dem roten Teppich im Seehotel

Die Ereignisse überschlagen sich und Termine müssen kurzfristig geändert werden. Und so ist auf den Flyern, die in den kommenden Wochen an alle Haushalten in und um Sternberg verteilt werden, ein fehlerhaftes Datum. Der Verkauf beginnt nicht am 14. Februar, sondern bereits am 5. Februar 2011 bei Margot Jozefowski Tabakwaren und Lotto, Luckower Str. 10 in Sternberg. Karten gibt es zu einem Preis von 15 Euro, der Kinderfasching ist natürlich kostenlos und die Karten für das Männerballett-Turnier sind für 18 Euro erhältlich. Telefonische Bestellung unter 03847/2800. Der Sternberger Carneval Club freut sich schon jetzt auf eine Reihe gelungener Veranstaltungen und natürlich auf seine Fans.

Bärbel Daubner



Inhalts verzeichnis

Inhaltsverzeichnis Seite 1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden 1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung 1.2. Redaktion Amtsblatt Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen 1.3. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und 1.4. des Bürgerbüros in Brüel Sprechzeiten der Bürgermeister 1.5. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich 1.6. 1.7. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Da-1.8. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel 1.9.

Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der In-

haltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gru-

ben 1.11. Zahnärztlicher Notdienst

1.10.

- 2. Öffentliche Bekanntmachungen
- Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Blankenberg 2.1.
- 2.2. Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Borkow
- 2.3. Haushaltssatzung 2011 der Stadt Brüel
- 2.4. Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Hohen Pritz
- 2.5. Haushaltssatzung 2011 des Amtes Sternberger Seenlandschaft
- 2.6. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf
- 2.7. Flurneuordnungsverfahren Brüel-Golchener Weg - Veröffentlichung Änderungsbeschluss

- Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Zahrensdorf 2.8.
- 2.9. Flurneuordnungsverfahren "Borkow"
- 2.10. Bekanntmachung der Gemeinde Dabel über den B-Plan Nr. 3
- 2.11. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim

Vereine und Verbände 3.

- 3.1 Tierschutz ist Menschenschutz
- Informationen des Brüeler Gartenvereins 3.2
- 3.3 Rheumaliga Brüel und Behindertenverband Sternberg informieren
- 3.4 Einladung zum Rosenmontagsball
- Freiwillige Feuerwehr "Hans Hamann" Sternberg 3.5
- Kultur, Tourismus, Freizeitangebote 4.
- 4.1. Klassenkonzert in Wanckow
- 5. Geburtstage des Monats
- 6. Kirchliche Nachrichten

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)

444 5**45**

444 5**62**

444 5**46**

444 5**57**

444 5**74**

444 543

444 5**42**

	rmeister	Jochen Quandt			5 12
Vorzimmer:		Elke Cziesso	_		5 12
		EII D 1 1	Fax:		
Zentra	ile:	Elke Drohsel	_		510
			Fax:	444	520
1.	Allgemeine Verwaltun	a			
	Leiter:	Olaf Steinberg		444	5 30
		olar otomborg	Fax:		
	Personal:	Inge-Lore Damasc			
1.1	Amtsangelegenheiten				
	Gemeindevertretunge				
	Recht, Versicherunge				
	Gundula Rudat			444	5 29
	Evelin Gartzke			444	5 15
1.2.	Schulen, Kita, Jugend	, Sport, Amtsblatt			
	Margret Weihs			444	5 24
	Brit Käker			444	5 48
	Thomas Haese			444	5 25
1.3.	Standesamt				
	Brigitte Berkau			444	5 18
1.4.	Touristinfo				
	Egon Leesch				5 36
	Gabriele Kalm		_		5 35
			Fax:	444	5 70
2.	Finanzverwaltung				
	Leiter:	Reinhard Dally		444	5 40
	Hannelore Toparkus	•		444	5 27
	Rebekka Kinetz			444	5 26
2.1	Stadtkasse; Vollstreck	kung			

Astrid Dei

Gudrun Pankow

Beate Schwarz

Renate Kubat

Sigrid Fischer

Anne Kasten

Bärbel Beyer

oder telefonisch unter

03847/311146

nach Absprache

Tel.: 038486/20520

Bibliothek Brüel

Heimatmuseum

Kindergarten

Kläranlage

Badeanstalt

2.2.3.	Steuern und Abgaben Ingrid Bücher Cornelia Köpcke Bauverwaltung Leiter:	Jochen Gülker	444 5 47 444 5 41 444 5 80 Fax: 444 5 82	Hort Sternberg Grundschule Sternberg Grundschule Brüel Regionale Schule Brüel Sporthalle Sternberg Sporthalle Brüel Sportlerheim Sternberg		03847/311945 03847/2622 038483/293010 038483/293030 03847/2713 038483/20040 03847/2806
	Sabine Brinckmann		444 5 81	Stadtwerke Sternberg Stadtwerke Sternberg (B	oroitschaft)	03847/444550
3.1.	Hoch- und Tiefbau Jörg Rußbült Edwin Junghans Horst Köbernick		444 5 78 444 5 77 444 5 88	Wasserwerk	erenschart	0171/7119336, 0171/7119337 03847/2393
3.2.	Bauleitplanung und Li Rolf Brümmer Dorothea Behrens	iegenschaften	444 5 83 444 5 75	Öffnungszeiten de Sternberg und des		•
	Susanne Balzer		444 5 84	Stadtverwaltung Sternbe		
4.	Bürgeramt Leiter:	Eckardt Meyer	444 5 73	Montag, Dienstag, Mittwoo Freitag v		
4.1.	Öffentliche Sicherheit	und Ordnung, Fe	Fax: 444 5 69	Mittwoch auch v	on 13.00 Uhr bi	
7.1.	Gewerbeamt Martina Meyer Christine Bouvier Rosemarie Bartel Angelika Dreßler Friedhofsverwaltung:	Birgit Janz	444 5 68 444 5 64 444 5 86 444 5 85 444 5 71	Bürgerbüro Brüel Einwohnermeldeamt Donnerstag 0	eschlossen 8.00 Uhr bis 12 3.00 Uhr bis 17	
4.0	Financia a maral da a mat	D. O mald		Wohngeldstelle		
4.2.	Einwohnermeldeamt, Renate Schäfer Sabine Kropp	Buisgeia	444 5 61 444 5 63		8.00 Uhr bis 12 3.00 Uhr bis 16	
4.3.	Wohngeld Liane Blaschkowski		444 5 60	Amt Sternberger Seenlar		
4.4.	Bürgerbüro Brüel	Telefon: Vor	wahl 038483/ Fax: 333 33	Sprechzeiten der E	Bürgermeis	ter
	Einwohnermeldeamt Renate Schäfer Wohngeldstelle Liane Blaschkowski		333 17 333 13	Gemeinde Bürgermeisterin/ Bürgermeister Blankenberg	Sprechzeit	en
5.	Stadtwerke		333 13	Herr Peter Davids	Dienstag Gemeindeb	17.00 - 19.00 Uhr aus Blankenberg
						•
			Fax: 444 5 54	Borkow	Tel.: 03848	•
6.	Technischer Leiter: Kaufmännischer Leiter: Bauhof	Kerstin Pohl Ilona Windolph	Fax: 444 5 54 444 5 51 444 5 50	Borkow Frau Regina Rosenfeld	Tel.: 03848: nach Abspr Dorfgemein Tel.: 03848:	3/20733 ache schaftshaus Borkow 5/20585 oder
6.	Kaufmännischer Leiter:	llona Windolph	444 5 51		Tel.: 03848 nach Abspr Dorfgemein	3/20733 ache schaftshaus Borkow 5/20585 oder
	Kaufmännischer Leiter: Bauhof	Ilona Windolph 2182 oder	444 5 51 444 5 50	Frau Regina Rosenfeld	Tel.: 03848: nach Abspr Dorfgemein Tel.: 03848: 0173/26175	ache ischaftshaus Borkow 5/20585 oder 667 17.00 - 19.00 Uhr
Re	Kaufmännischer Leiter: Bauhof Dietmar Merseburger daktion Amtsblatt mas Haese	Ilona Windolph 2182 oder	444 5 51 444 5 50	Frau Regina Rosenfeld Stadt Brüel Herr Hans-Jürgen Goldber Dabel	Tel.: 03848: nach Abspr Dorfgemein Tel.: 03848: 0173/26175 rg Montag Bürgerhaus Tel.: 03848:	3/20733 ache sschaftshaus Borkow 5/20585 oder 667 17.00 - 19.00 Uhr Brüel 3/33323
Re	Kaufmännischer Leiter: Bauhof Dietmar Merseburger daktion Amtsblatt mas Haese efon: 03847/444525 103847/444513	Ilona Windolph 2182 ode	444 5 51 444 5 50	Frau Regina Rosenfeld Stadt Brüel Herr Hans-Jürgen Goldber Dabel Herr Herbert Rohde	Tel.: 03848: nach Abspr Dorfgemein Tel.: 03848: 0173/26175 rg Montag Bürgerhaus Tel.: 03848: Dienstag Gemeindeh	3/20733 ache sschaftshaus Borkow 5/20585 oder 667 17.00 - 19.00 Uhr Brüel 3/33323 18.30 - 20.00 Uhr
Re Tho Tele Fax E-M	Kaufmännischer Leiter: Bauhof Dietmar Merseburger daktion Amtsblatt mas Haese efon: 03847/444525 03847/444513	Ilona Windolph 2182 oder	444 5 51 444 5 50 7 0171/6055295	Frau Regina Rosenfeld Stadt Brüel Herr Hans-Jürgen Goldber Dabel	Tel.: 03848: nach Abspr Dorfgemein Tel.: 03848: 0173/26175 rg Montag Bürgerhaus Tel.: 03848: Dienstag Gemeindeh Büro Tel.: 0 nach Abspr Tel.: 03848:	3/20733 ache schaftshaus Borkow 5/20585 oder 667 17.00 - 19.00 Uhr Brüel 3/33323 18.30 - 20.00 Uhr aus Dabel 38485/20207 ache

038483/33340

Kuhlen-Wendorf

Herr Ralf Toparkus

03847/2874

03847/2162

03847/2465

03847/312071

Langen Jarchow	
Frau Christa Richelieu	nach Absprache Tel.: 038483/29448
Mustin	
Herr Berthold Löbel	nach Absprache Tel.: 038481/20725 oder 0172/3137080
Sternberg	
Herr Jochen Quandt	nach Absprache Tel.: 03847/444512
Weitendorf	
Herr Bernd Knoll	Mo Fr. nach Absprache Tel.: 038483/20675
Witzin	
Herr Bruno Urbschat	nach Absprache Tel.: 038481/20000
Zahrensdorf	
Herr Alfred Nuklies	nach Absprache Gemeindebüro Zahrensdorf Tel. 038483/20861

Arbeitsplan 2011

(Fal	oruar	hie	Διια	uet)
rec	JI Uai	DIS	Auu	นธน

Bürgermeister/Gemeindevertretungen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Datum tung	Wochen- tag	Uhrzeit	Art der Veranstal-	Ort
14.02.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Gustävel Feuerwehr
28.02.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
28.02.	Montag	18 Uhr	Haupt- ausschuss	Kuhlen Gemeindehaus
03.03.	Donnerstag	19 Uhr	Gemeinde- vertretung	
14.03.	Montag	17 - 18 Uhr	0	Wendorf Feuerwehr
28.03.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
11.04.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Gustävel Feuerwehr
26.04.	Dienstag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
09.05.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Wendorf Feuerwehr
23.05.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
23.05.	Montag	18 Uhr	Haupt- ausschuss	Kuhlen Gemeindehaus
26.05.	Donnerstag	19 Uhr	Gemeinde- vertretung	
06.06.	Montag	17 - 18 Uhr	0	Gustävel Feuerwehr
20.06.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
04.07.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Wendorf Feuerwehr
18.07.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
18.07.	Montag	18 Uhr	Haupt- ausschuss	Kuhlen Gemeindehaus
21.07.	Donnerstag	19 Uhr	Gemeinde- vertretung	
08.08.	Montag	17 - 18 Uhr	0	Gustävel Feuerwehr
22.08.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus

(September bis Dezember)

Bürgermeister/Gemeindevertretungen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Datum	Wochen- tag	Uhrzeit	Art der Veranstaltu	Ort ung
05.09.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Wendorf Feuerwehr
19.09.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
19.09.	Montag	18 Uhr	Haupt- ausschuss	Kuhlen Gemeindehaus
22.09.	Donnerstag	19 Uhr	Gemeinde- vertretung	Kuhlen Gemeindehaus
10.10.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Gustävel Feuerwehr
24.10.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
07.11.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Wendorf Feuerwehr
21.11.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
21.11.	Montag	18 Uhr	Haupt- ausschuss	Kuhlen
24.11.	Donnerstag	19 Uhr	Gemeinde- vertretung	
05.12.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	
19.12.	Montag	17 - 18 Uhr	Sprechtag	Kuhlen Gemeindehaus
Toparkus Bürgermeister				

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg Finkenkamp 24

Dienstagvon 12.00 Uhr bis 16.00 UhrDonnerstagvon 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel

August-Bebel-Straße 1

 Montag
 geschlossen

 Dienstag
 10.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

 Mittwoch
 14.00 - 17.00 Uhr

 Donnerstag
 13.00 - 16.00 Uhr

 Freitag
 10.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel

Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montagvon 15.00 Uhr bis 17.00 UhrDienstagvon 15.00 Uhr bis 18.00 UhrDonnerstagvon 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum

Dienstag von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Öffnungszeiten:

Oktober bis April - Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Mai bis September - Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Juli und August - auch am Sonntag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20 19406 Dabel Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brüel

Öffnungszeiten:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger

Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722276 Sternberg 03847/4359838

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

- Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
- für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
- Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
- 4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
- Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG BAE GmbH

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Information der Stadtwerke Sternberg

zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:

NWL

Norddeutsche Wasser Logistik GmbH Vielbecker Weg 8 b

23936 Grevesmühlen.

Sie erreichen diese Firma unter

Tel.: 03881/759586 Fax: 03881/757484

oder über

E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

Ihre Stadtwerke



Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Blankenberg vom 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf
 in der Ausgabe auf
 318.600 €
 318.600 €

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 54.800 € in der Ausgabe auf 54.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
	davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigungen auf	0 €

ermächtigungen auf

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 30.000 €

93

2.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen	
Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbesteuer	250 v.H.

Blankenberg, den 12.01.2011



Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder

auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeindevertretung Blankenberg liegt in der Zeit vom 14.02.2011 bis 13.03.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34,

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 07.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	ım verwaitungsnausnait	
	in der Einnahme auf	396.200 €
	in der Ausgabe auf	396.200 €
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	64.700 €
	in der Ausgabe auf	64.700 €

§ 2

festgesetzt.

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
	davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	39.000 €

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

	a) ful die Land- und forstwintschaftlichen	
	Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2	Gewerhesteuer	310 v H

Borkow, den 07.12.10



Verfahrensvermerk:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommem (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 Gemeinde Borkow liegt in der Zeit vom 14.02.2011 bis 14.03.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 20.01.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	2.735.900 €
	in der Ausgabe auf	2.735.900 €
unc	d	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	2.482.600 €
	in der Ausgabe auf	2.482.600 €
fes	tgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.956.000 €
	davon für Zwecke der Umschuldung	1.956.000 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigungen auf	2.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	270.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

١.	Grundsteuer	
	a) für die Land- und forstwirtschaftlichen	
	Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	305 v.H.

Brüel, den 20.01.11



Verfahrensvermerk:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 der Stadtvertretung Brüel liegt in der Zeit vom 14.02.2011 bis 13.03.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Pritz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Pritz vom 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 385.000 € 385.000 € in der Ausgabe auf

und

2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 96.000 € in der Ausgabe auf 96.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 € davon für Zwecke der Umschuldung 0 €
 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 38.000 €

§3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v. H.

330 v. H.

Gewerbesteuer

320 v. H.

Hohen Pritz, den 15.12.2010



Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Hohen Pritz liegt in der Zeit vom 14.02.2011 bis 13.03.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen auf	2.547.100 €
	in der Ausgabe auf	2.547.100 €
un	d	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	43.400 €
	in der Ausgabe auf	43.400 €
fes	stgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

 der Gesamtbetrag der Kredite auf 	0 :
davon für Zwecke der Umschuldung	0 :
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
ermächtigungen auf	0 :

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

50.000 €

8.3

Die Amtsumlage wird auf 20,57 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Sternberg, den 29.11.2010

3. Vaufel

B. Täufer Amtsvorsteherin

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 des Amtes Sternberger Seenlandschaft liegt in der Zeit vom 14.02.2011 bis 13.03.2011jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Satzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBI. M-V 2007, S. 410) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel *233 § *4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige

haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		r Beitragspfl sfähigen Au Innerorts- straße	
Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
Gehweg (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	60 %	50 %
3. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	25 %
Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen un Bordsteine)		55 %	40 %
unselbständige Park- Abstellflächen	und 75 %	55 %	40 %
unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60%	50 %
7. Beleuchtungseinrichtu	ıngen 75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	25 %
9. Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte	75 %	60 %	40 %
Bereiche und Mischflä			
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Wirtschaftswege	S	iehe § 3 Abs	. 3

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- Ausgleichspflanzungen
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- den Anschluss an andere Einrichtungen
- Bauleitungs- und Planungskosten

13. Unbefahrbare Wohnwege 75 %

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Flächen der Grundstücke, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke), nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 verteilt.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinn.
- (3) Die Verteilung des Aufwandes auf die berücksichtigungsfähigen Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeb-

lichen Grundstücksflächen mit den nach § 5 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(4) Soweit die Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke nach Absatz 5 als baulich oder gewerblich nutzbar gelten, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 1 bis 4.

Für

- 1. die Gesamtfläche berücksichtigungsfähiger Grundstücke,
 - a) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 - b) die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
 - c) die nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind und
- die von Absatz 5 nicht erfassten, weder als baulich noch gewerblich nutzbar geltenden Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 5.
- (5) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und die im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegende Restfläche;
- die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; Absatz 4 Satz 2 Nr. 1. Buchst. b) bleibt unberührt;
- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landesund Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

- Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
- (6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.
- 5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage, im Fall von Nummer 4 Buchst. b) die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 5

Verteilungsmaßstäbe

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 5 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2)
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet.
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen. die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn sie
 - aa) bebaut sind, die h\u00f6chste Zahl der tats\u00e4chlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- 2. auf denen
- a) die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a) oder Buchst. d) bis f) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
- b) die H\u00f6he der baulichen Anlagen nach Nummer 1 Buchst. b) \u00fcberschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
- c) die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. c) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3,4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (5) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken:

1.

- a) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5, soweit sich aus Buchstabe b) nichts anderes ergibt,
- b) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Friedhof nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,3,

2.

die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- aa) überwiegendem Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0.0167.
- bb) überwiegender Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0.0333,
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau, Lagerplätze) 1,0,
- sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5, soweit sich aus Buchstabe c) nichts anderes ergibt,
- c) sie als Friedhof genutzt werden, 0,3,
- d) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2

ergibt (Umgriffsfläche), 1,0,

für die Restfläche gilt Buchstabe a),

 e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl

0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,0

für die Restfläche gilt Buchstabe b),

sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,5,

für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb),

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0, für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb).

Der Nutzungsfaktor für die Teilflächen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis g) wird bei mehrgeschossiger Bebauung mit einem Erhöhungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bestimmt wird. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gilt Absatz 1, für die Bestimmung des Erhöhungsfaktors Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Umgriffsfläche im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis f) wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, werden die auf dem Grundstück befindlichen nach Satz 1 ermittelten Grenzen der Umgriffsfläche unter Hinzurechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert. Ist die Umgriffsfläche größer als die Fläche des Grundstücks, ist für die Verteilung des Aufwandes die Fläche des Grundstückes maßgeblich.

§ 6

Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für die

- 1. Fahrbahn,
- 2. Gehwege,
- 3. Radwege,
- 4. kombinierten Geh- und Radwege,
- 5. unselbständige Park- und Abstellflächen,
- 6. unselbständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün
- 7. Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. Entwässerungseinrichtungen,

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Abschnittsbildung

(1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte, einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).

(2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung, den Aus- und Umbau, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 Abs. 1 mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung des Abschnittes. Die endgültige Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage oder des Abschnittes und die Beendigung der Teilmaßnahme in den Fällen des § 6 setzt stets voraus, dass der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.

§ 9

Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 10

Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Ausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 06.12.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.06.2008 außer Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 12.01.2011



Verfahrensvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.11.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft-Nr. 02/2011 vom 12.02.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Komunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

- Flurneuordnungsbehörde -

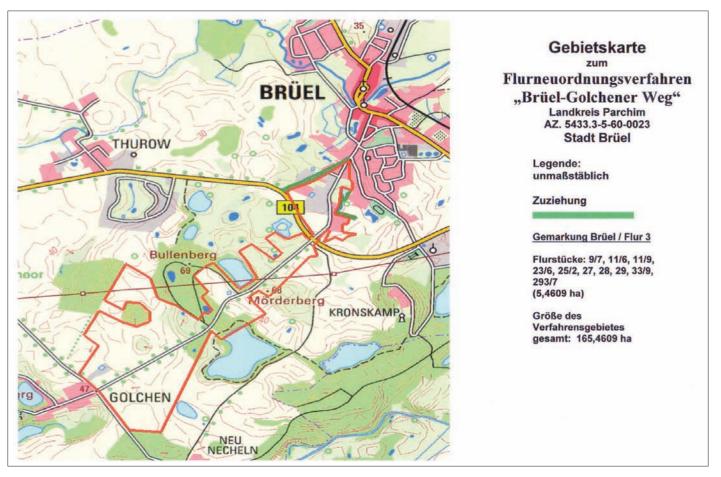
Dienstort Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim Flurneuordnungsverfahren Brüel - Golchener Weg Landkreis Parchim Gemeinde Stadt Brüel

Aktenzeichen: 5433.3-0023 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Parchim, den 08.12.2010

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde/Stadt Brüel



Anordnungsbeschluss

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde: Brüel Gemarkung: Brüel Flur: 3

Flurstücke: 9/7, 11/6, 11/9, 23/6, 25/2, 27, 28, 29, 33/9,

293/7.

Das Zuziehungsgebiet umfasst 5,4609 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 165,4609 ha. Das hinzugezogene Gebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbige Umrandung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum

II.

Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der "Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Brüel Golchener Weg" mit Sitz in Brüel, Landkreis Parchim. Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung

dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gel-

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (\$ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nr. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Die Anordnungen zu den Ziffern III bis VI beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez. A. Winkelmann (LS)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Parchim, 08/12/2010

Im Auftrag



Haushaltssatzung der Gemeinde Zahrensdorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zahrensdorf vom 26.01.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	285.800 €
in der Ausgabe auf	285.800 €
und	

2. im Vermögenshaushalt 62 200 € in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 62.200 €

festgesetzt.

Es werden festgesetzt: der Gesamtbetrag der Kredite auf 0€ davon für Zwecke der Umschuldung 0 € der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-

0 € ermächtigungen auf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 28.000 €

 $\S~3$ Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die Land- und forstwirtschaftlichen 275 v. H. Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H. 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Zahrensdorf, den 26.01.2011

Nuklies Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr

2011 der Gemeindevertretung Zahrensdorf liegt in der Zeit vom 14.02.2011 bis 13.03.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Staatliches Amt

für Landwirtschaft und Umwelt

Westmecklenburg

- Flurneuordnungsbehörde -

Dienstort: 19370 Parchim, Lübzer Chaussee 12

AZ: 5433.3-5-60/0962

"Borkow" Flurneuordnungsverfahren: Gemeinde: Borkow Landkreis: Parchim

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsverfahren "Borkow", Gemeinde Borkow, Landkreis Parchim wird hiermit angeordnet.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borkow	Borkow	1	alle
Borkow	Schlowe	1	Alle, außer 4, 5, 6, 7, 23, 26/1, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 34, 35, 37, 38, 39
Borkow	Schlowe	2	1, 2, 3, 5, 22
Borkow	Rothen	1	Alle, außer 218/1, 235, 248/1
Borkow	Woserin	1, 2, 3, 4	alle

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster ca. 2358 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbliche Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Parchim, in einem Zeitraum von zwei Wochen gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden, eingesehen werden.

Ш

Beteiligt am Flurneuordnungsverfahren sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Eigentümer und Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergemeinschaft, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

"Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Borkow" mit Sitz in Borkow, Landkreis Parchim

Die Nebenbeteiligten bestimmen sich nach § 10 Nr. 2 FlurbG. Zu den Nebenbeteiligten gehören nach § 56 Abs. 2 LwAnpG insbesondere die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Parchim anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Berechtigte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

٧

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen weder errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Gründe:

Das Amt Sternberger Seenlandschaft stellte im Auftrag der Bürgermeisterin der Gemeinde Borkow am 15.01.2001 und 21.03.2006 einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 53 und § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Dieser Antrag wurde durch den größten ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb am 14.05.2008 nochmals untersetzt.

Im Gemeindebereich wirtschaften mehrere landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb. Die vorläufige Regelung der Bewirtschaftung der einzelnen Grundstücke soll durch die Anpassung der Eigentumsverhältnisse auf Dauer gesichert und ihre Erreichbarkeit garantiert werden.

Innerhalb der Ortslagen werden Unstimmigkeiten zwischen dem Kataster und den örtlichen Gegebenheiten neu geregelt, denn die ausgewiesenen Straßen, Wege und Plätze stimmen in ihrer Lage und Größe oft nicht mit denen in der Örtlichkeit überein, so dass auch hier Reglungsbedarf besteht.

Weiterhin soll durch die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt werden. Klare Eigentumsstrukturen im öffentlichen und privaten Bereich sollen Rechtssicherheit vermitteln sowie Investitionshemmnisse beseitigen.

Eine Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausweisung, Erneuerung und Regulierung von Wegen, Gewässern und öffentlichen Anlagen, unter Beachtung der Interessen aller Beteiligten, wird angestrebt.

Durch den Ausbau des Wegenetzes und eine sinnvolle Zusammenlegung der Nutzflächen soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Tourismus erreicht werden, damit Investitionen und Arbeitsplätze für die Zukunft gesichert sind.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten, den Landschaftspflege Erfordernissen an und Naturschutz gerecht werdenden Landschaft unterstützt. Insbesondere sollen im Bereich des Rothener Sees entlang der "Mildenitz" bis zum Borkower bzw. Klein Pritzer See und bis zur Einmündung in die "Bresenitz" diverse strukturverbessernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie planungs- und eigentumsrechtlich begleitet werden.

Nur im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz können die genannten Probleme gelöst werden.

Im Aufklärungstermin am 18.01.2011 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Flurneuordnungsverfahrens erfüllt (§ 53 Abs. 1 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz).

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Parchim, den 26.01.2011

gez. R. Rosenthal

(LS)

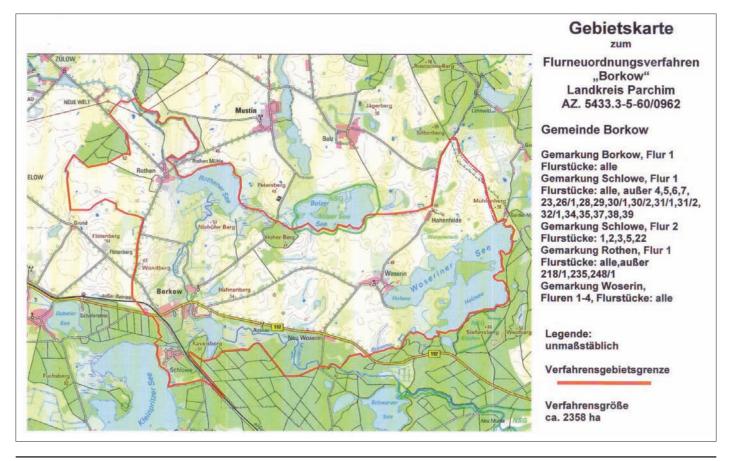
Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Parchim, den 27.01.2011







Gemeinde Dabel

- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Gemeinde Dabel

Offentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 "Weg zu den Achtertannen" der Gemeinde Dabel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Das Plangebiet wird

- im Norden u. Westen durch die Bebauung am Mattenstieg;
- · im Osten durch landwirtschaftliche Flächen;
- im Süden durch den Weg zu den Achtertannen begrenzt.

Die Gemeinde Dabel hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 öffentlich auszulegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Weg zu den Achtertannen" der Gemeinde Dabel und die dazugehörige Begründung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen vom

Landkreis Parchim, vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin und vom Forstamt Gädebehn liegen in der Zeit

vom 21.02.2011 bis zum 29.03.2011

im Bauamt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 3 in 19406 Sternberg, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Begründung ist ein gesonderter Umweltbericht beigefügt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Des Weiteren macht die Gemeinde bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt wurden und mit ausgelegt werden:

- eine Bestandsbewertung des Plangebietes,
- eine Bewertung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft.
- eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Diese Informationen sind dem Bebauungsplan, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung zu entnehmen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift

abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dabel, den 25.01.2011

gez. Rohde Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 12.01.2011

14 K 53/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 04.04.2011, 09.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Kuhlen-Wendorf**, **Blatt 92** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Kuhlen, Flur 1, Flurstück 54/8, Gebäude- und Freifläche, groß 500 gm

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19412 Kuhlen, Dorfstr. 12, Bj. ca. 1987, ca. 83 qm Wfl.,

Doppelgarage; kein direkter Zugang zur öffentlichen Straße; es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 54.700,00 EUR Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 19.01.2011

14 K 63/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 18.04.2011, 09.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von Zahrensdorf Blatt 139 eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1

Gemarkung Zahrensdorf, Flur 2, Flurstück 145/9, Straße zu den Neubauten 1, Gebäude- und Freifläche, Garten, groß 1.883 qm Es handelt sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus in 19412 Zahrensdorf, Straße zu den Neubauten 1, Bj. ca. 1960, 4 Vier-Zimmer-Wohnungen mit je 74,5 qm, Keller, Nebengebäude mit Garagen und Abstellräume, leerstehend.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **75.000,00 EUR** In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Vereine und Verbände

Tierschutz ist Menschenschutz

Auf ihrer letzten Zusammenkunft im Jahre 2010 blickte die Tierschutzgruppe Sternberg auf ein arbeits- und durchaus auch erfolgreiches Jahr zurück.

Von anfänglich 6 Mitgliedern ist sie mittlerweile auf 21 angewachsen, von denen sich jeder nach besten Kräften engagiert. So konnten 2010 dreizehn Jungkatzen in zum Teil recht dramatischen Aktionen gerettet werden.

Acht bekamen ein neues Zuhause, eine weitere wird demnächst zu ihrer zukünftigen Familie ziehen. 22 Tiere wurden kastriert und können sich somit nicht weiter vermehren. Während

dieser Zeit hat sich zwischen der Tierschutzgruppe und dem Ordnungsamt Sternberg eine hervorragende Zusammenarbeit entwickelt.

Dafür geht ein herzlicher Dank an alle Mitarbeiter des Amtes, aber ebenso an unsere Tierärzte und an alle Tierfreunde, die auf vielfältigste Art und Weise Hilfe und Unterstützung gewährt haben. Auch 2011 soll es wieder Kastrationsaktionen geben. Um diese gut vorbereiten zu können, bitten wir alle, die sich um herrenlose Katzen kümmern, sich unter der Tierschutz-Telefonnummer 0151/17841017 zu melden und Anzahl und Aufenthaltsort der Tiere mitzuteilen. In diesem Jahr soll die Arbeit der Tierschutzgruppe weitergeführt und ausgeweitet werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir noch darauf hin, dass Tierquälerei eine Straftat ist und als solche verfolgt und geahndet wird. Nicht selten wird ein Tierschänder später zum Menschenschänder. Polizei, Veterinäramt und Ordnungsamt nehmen entsprechende Hinweise entgegen, wenn jemand Zeuge von Tierquälerei wird. Hinweise werden vertraulich behandelt.

Für Interessenten teilen wir noch mit, dass noch 2 Kätzchen und 2 Kater (alle etwa 1/2 Jahr alt) auf ein Zuhause warten. Telefon siehe oben.

Zum Schluss ein Zitat nach Pythagoras: Tierschutz ist Erziehung zur Menschlichkeit.



Informationen des Brüeler Gartenvereins

Werte Gartenfreunde, werte Gartenfreundinnen, unsere Jahreshauptversammlung für das Jahr 2010 findet am Freitag, den 25.02.2011 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus August-Bebel-Straße 1 statt. Da wichtige Themen zu besprechen sind, ist eine rege Teilnahme notwendig.

Peter Jindra **Vorsitzender**

Messall, Gerd

Rheuma-Liga Arbeitsgruppe Brüel

Die AG Brüel gratuliert den Geburtstagskindern des Monats Februar recht herzlich:

Karau, Ursula Grezella, Manfred Grube, Bernd Trüb, Gabriele Duhr, Ilse Meier, Alfred Linsel, Jens Peter v. Malottki, Andrea Taufenbach, Bärbel Maaß, Cornelia

Die Leitung der AG Brüel

Behindertenverband Sternberg e. V.

Der Behindertenverband gratuliert folgenden Mitglieern im Monat Februar recht herzlich zum Geburtstag:

Anneliese Wagner Jens Litivitz Petra Rauchfuß Elfriede Böckler

Der Vorstand

Einladung zum Rosenmontagsball





Am Montag, den 7. März 2011 führen wir einen Rosenontagsball anlässlich des Frauentages durch. Die Veranstaltung beginnt um 14.30 Uhr in Warin im Hotel "Am See".

Der Unkostenbeitrag beträgt für Mitglieder 6,00 €, Gäste 8,00 €.

Es erwartet Sie eine kulturelle Überraschung. Aus diesem Grunde würden wir Sie bitten, sich mit einem kleinen Hütchen zu verkleiden.

Für den Transport ist jeder selbst verantwortlich.







Freiwillige Feuerwehr "Hans Hamann" Sternberg

Dienstplan für Monat Februar 2011

Datum/Uhrzeit Art des Dienstes Ausbilder Art Stunde

06.02.11	Einsatzübung	F. Meyer	Р	2 h
9.00 Uhr	Löschangriff in der			
	Gruppe, Einsatz			
	mit Bereitstellung			
15.02.11	Vorstandssitzung	E. Meyer		
19.00 Uhr	Ü	•		

18.02.11 19.00 Uhr	Schulung: Unfallverhütung/ Arbeitsschutz, Stiche und Bunde	R. Warning U	2 h
19.02.11 19.00 Uhr	Skat und Schlusen		
Jugendwehr			
10.02.07	Ausbildung	M. Streich	
9.00 Uhr			
24.02.07	Ausbildung	M. Streich	
9.00 Uhr			

Spielmannszug

Jeden Freitag Probe 18.00 Uhr

Senioren

29.02.11 gemütliches H. Fleischhauer

14.00 Uhr Beisammensein

Kam. E. Meyer Wehrführer

Dienstplan für Monat März 2011

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder	Art	/Std.
06.03.11 9.00 Uhr	Einsatzübung Löschangriff in der Gruppe, Einsatzvarianten hintereinander	F. Meyer	Р	2 h
15.03.11 19.00 Uhr	und nebeneinander Vorstandssitzung Januar	E. Meyer E. Meyer		
18.03.11 19.00 Uhr	Organisation der Feuerwehr Dienstanweisung, Rechte und Pflichten des Feuerwehrmannes	E. Meyer	U	1 h
	Gerätekunde	F. Meyer	Р	1 h
Jugendwe	hr			
05.03.11 9.00 Uhr	Gerätetraining	O. Borat	Р	2 h
19.03.11 9.00 Uhr	Gerätetraining	O. Borat	Р	2 h

Spielmannszug

Jeden Freitag

18.00 Uhr Probe

Senioren

26.03.11 gemütliches H. Fleischhauer 14.00 Uhr Beisammensein

Kam. E. Meyer Wehrführer



Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Veranstaltungstip

Klassenkonzert

am 27.02.2011 um 17.00 Uhr in der Dorfkirche Wamckow Musik mit den Jugendlichen der 10. Klasse des Musikgymnasiums J.W. von Goethe unter der Leitung von Bernd Spitzbarth



Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat Februar 2011 ihren Geburtstag feiern, übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten durch Amtsvorsteherin Britta Täufer, die allerherzlichsten Glückwünsche.

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:					
Frau Adolfine Reschke	Sternberg 2	zum 103. Geburtstag			
Frau Johanna Groth	Sternberg	zum 98. Geburtstag			
Frau Johanna Jahn	Dabel	zum 97. Geburtstag			
Frau Alma Nitz	Brüel	zum 92. Geburtstag			
Frau Veronika Streich	Brüel	zum 91. Geburtstag			
Herrn Bruno Büttner	Sternberg	zum 91. Geburtstag			
Frau Helene Baginski	Sternberg	zum 90. Geburtstag			
Frau Ehrentraut Ahrens	Dabel	zum 90. Geburtstag			
Frau Charlotte Zieroth	Sternberg	zum 90. Geburtstag			
Frau Ursula Fentens	Brüel	zum 85. Geburtstag			
Frau Gerda Sellin	Sternberg	zum 85. Geburtstag			
Frau Erika Braun	Brüel	zum 85. Geburtstag			
Herrn Karlheinz Bab	Mustin	zum 85. Geburtstag			
Herrn Paul Blum	Blankenberg/	zum 80. Geburtstag			
	OT Wipersdorf				
Frau Irmgard Bohnsack	Sternberg	zum 75. Geburtstag			
Frau Emilie Zimmer	Weitendorf	zum 75. Geburtstag			
	OT Sülten				
Herrn Kurt Holz	Sternberg	zum 75. Geburtstag			
Herrn Günter Heye	Kobrow/	zum 75. Geburtstag			
	Wamckow				

7 –	Sternberg	ger S	een	ilandschaft
	5			0
Herrn Hans Meyer	Brüel			Geburtstag
Herrn Josef Proksch	Borkow/ Schlowe	zum	/5.	Geburtstag
Frau Sigrid Gäbler	Dabel	zum	75.	Geburtstag
Frau Hildegard Sellnies	Sternberg	zum	75.	Geburtstag
Frau Erika Köster	Dabel	zum	75.	Geburtstag
Frau Grete Borgwedel	Brüel OT Thurow	zum	75.	Geburtstag
Herrn Herbert Sept	Dabel/ Holzendorf	zum	75.	Geburtstag
Frau Helga Grikschas	Sternberg	zum	75.	Geburtstag
Frau Elfriede Kastaun	Brüel	zum	75.	Geburtstag
Frau Margot Hartwig	Brüel	zum	75.	Geburtstag
Frau Brigitte Albrecht	Sternberg	zum	75.	Geburtstag
Frau Gisela Gätke	Langen Jarchow	zum	70.	Geburtstag
Herrn Rudolf Hildebrandt	Sternberg/ Pastin	zum	70.	Geburtstag
Frau				
Rosemarie Vigenschow	Brüel	zum	70.	Geburtstag
Herrn Siegfried Lutzke	Blankenberg OT Wipersdorf	zum	70.	Geburtstag
Frau Elfriede Puppe	Sternberg	zum	70.	Geburtstag
Herrn Ernst Schiffner	Dabel	zum	70.	Geburtstag
Herrn Detlef Mey	Kuhlen-Wendorf OT Wendorf	fzum	70.	Geburtstag
Herrn Jürgen Görtz	Sternberg	zum	70.	Geburtstag
Frau Helga Motzkus	Brüel			Geburtstag
Herrn Klaus Werner	Sternberg			Geburtstag
Frau Helga Helwing	Brüel OT Golchen			Geburtstag
Frau Helga Lehmann	Sternberg	zum	70.	Geburtstag
Frau Monika Redelstorff	Sternberg			Geburtstag
Frau Ingrid Brüshaber	Sternberg			Geburtstag
Frau Bärbel Taufenbach	Brüel			Geburtstag
Frau Rosemarie Ehlers	Hohen Pritz/ Klein Pritz	zum	70.	Geburtstag
Frau Gisela Lojewski	Sternberg	zum	70.	Geburtstag
Frau Angelika Krüger	Kobrow I			Geburtstag
Frau Helga Böning	Sternberg	zum	65.	Geburtstag
Frau Karin Heuer	Kuhlen-Wendor OT Müsselmow			
Frau Brigitte Richter Herrn	Dabel	zum	65.	Geburtstag
Klaus-Dieter Schapert	Borkow	zum	60	Geburtstag
Frau Roswitha Grabbert	Witzin			Geburtstag
Frau Annegret Hennemani				Geburtstag
Herrn Manfred Lux	Langen Jarchow			Geburtstag
Herrn Edwin Gallinat	Brüel	71 IM	60	Geburtstag
Herrn Werner Gamm	Weitendorf OT Sülten			Geburtstag
Herrn Udo Cott	Sternberg	7Um	60	Geburtstag
Herrn Heinz Schmidtke	Hohen Pritz			Geburtstag
Frau Monika Peters	Brüel			Geburtstag
Frau Hannelore Kornweih	Sternberg			Geburtstag
Herrn Helmut Jahnke	Sternberg			Geburtstag
Herrn Edgard Reich	Blankenberg			Geburtstag
•	•			J

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.



Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin

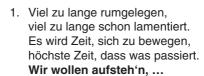
Jahreslosung 2011:

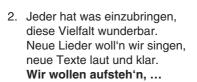
Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.

Römer 12.21

Lied zur Jahreslosung von Clemens Bittlinger:

Wir wollen aufsteh'n, aufeinander zugeh'n, voneinander lernen. miteinander umzugeh'n. Aufsteh'n, aufeinander zugeh'n und uns nicht entfernen, wenn wir etwas nicht versteh'n.





- 3. Diese Welt ist uns gegeben, wir sind alle Gäste hier. Wenn wir nicht zusammenleben. kann die Menschheit nur verlier'n. Wir wollen aufsteh'n, ...
- 4. Dass aus Fremden Nachbarn werden, das geschieht nicht von allein. Dass aus Nachbarn Freunde werden, dafür setzen wir uns ein. Wir wollen aufsteh'n, ...

C. Bittlinger

Monatsspruch Februar 2011

Auch die Schöpfung wird frei werden von der Knechtschaft der Vergänglichkeit



zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes.

Gemeindekalender

13. Februar, letzter Sonntag nach Epiphanias um 10.00

in Witzin Gottesdienst

mit Kindergottesdienst in Witzin Gebetszeit

um 19.00 14. Februar

14.30 Uhr

um 9.00 Gesprächskreis im Pfarrhaus 20. Februar, Sonntag Septuagesimae

in Witzin Gottesdienst um 10.00

mit Kindergottesdienst

im Pfarrhaus Witzin

um 19.00 in Witzin Gebetszeit 24. Februar Seniorenkreis 60 plus

Redezeit - der runde Tisch der Kirchgemeinde 24. Februar

19.30 Uhr im Pfarrhaus Witzin

> - ein Gesprächskreis für kritische Menschen Thema: "Es gibt nichts Gutes/außer: Man tut es."

(Erich Kästner)

- Aber was ist das Gute? 27. Februar, Sonntag Sexagesimae

um 10.00 in Witzin Gottesdienst mit Kindergottesdienst

in Witzin Gebetszeit um 19.00

28. Februar

um 9.00 Gesprächskreis im Pfarrhaus

3. März

20.00 Uhr in Beth Emmaus in Loiz

Vortragsabend über die Kamelmission

6. März, Sonntag Estomihi

um 10.00 in Witzin Gottesdienst mit Abendmahl

mit Kindergottesdienst

um 19.00 in Witzin Gebetszeit

am 9. März beginnt die vörösterliche Passions- und Fasten-

zeit 2011

10. März Redezeit - der runde Tisch der Kirchgemeinde

19.30 im Pfarrhaus Witzin

Gesprächskreis für kritische Menschen

- das Thema: Fasten - Hungern nach Leben

13. März, Sonntag Invokavit

um 10.00 in Witzin Gottesdienst

mit Kindergottesdienst

um 19.00 in Witzin Gebetszeit

14. März

um 9.00 Gesprächskreis im Pfarrhaus

16. März Gemeindeabend 19.30 im Pfarrhaus Witzin

20. März, Sonntag Reminiszere

um 10.00 in Witzin Gottesdienst

mit Kindergottesdienst

um 19.00 in Witzin Gebetszeit 24. März Seniorenkreis 60plus

14 30 im Pfarrhaus Witzin

Redezeit - der runde Tisch der Kirchgemeinde 24. März

19.30 Uhr im Pfarrhaus Witzin

Gesprächskreis für kritische Menschen

- das Thema: das Thema: Wellnees durchs Fa-

sten

27. März, Sonntag Okuli

um 10.00 in Witzin Gottesdienst

mit Kindergottesdienst

in Witzin Gebetszeit um 19.00

28. März Gemeindeabend

im Pfarrhaus Witzin 19.30

Von Woche zu Woche

jeden Sonntag:

Gottesdienst - um 10.00 Uhr in der Kirche Witzin und gleichzeitig im Pfarrhaus die Kinderkirche - das Sonntagsangebot der Kirchgemeinde für alle Kinder von 1 bis 13 JahTreffpunkt 10 Uhr in der Kirche.

- um 19.00 Uhr in der Kirche - wir beten für unsere Dorf und die Welt

In Ruchow und Groß Raden ist erst wieder im warmen Frühling Gottesdienst

am Montag:

Konfirmandenkurs - jeden Montag um 17.30 Uhr im Pfarrhaus

Alle 14 Tage Gesprächskreis um 9.00 Uhr im Pfarrhaus

am Dienstag:

Jugendkreis: - jeden Dienstag um 16.00 Uhr im Jugendkeller

· am Mittwoch:

Hauskreis - jeden Mittwoch um 20.00 Uhr bei Familie Rux Gartensteig 18

Einmal im Monat (16. März) **Gemeindeabend** für die ganze Gemeinde im Pfarrhaus

· am Donnerstag:

Hausbibelkreis - jeden Donnerstag um 20.00 Uhr im Gästehaus Beth Emmaus in Loiz

Alle 14 Tage **Gesprächskreis** um 19.30 Uhr im Pfarrhaus und einmal im Monat um 14.30 Uhr **Seniorenkreis 60plus** im Pfarrhaus

Der Kinder- und Jugendkeller ist Montag bis Freitag ab 15.00 Uhr geöffnet



Kirchgeld 2011- und Spendenkonto der Gemeinde Kirchgemeinde Witzin:

bei der Sparkasse Parchim-Lübz Konto: 1400002610, BLZ 14051362

Pastor Siegfried Rau in den Kirchgemeinden Tarnow + Witzin, mobil: 01626323506 oder 038481/20211



Ankauf von Ackerland und Grünland

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.

Sprechen Sie uns an, Frau Lange berät Sie gern!

Telefon: 03866 404-194 · E-Mail: heidrun.lange@lgmv.de Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Lindenallee 2a · 19067 Leezen



Haben Sie eine **Nachricht** für jemanden?

Wir verpacken sie in einer aussagekräftigen Anzeige!





Vom Weight Watchers Coach zur zertifizierten Ernährungsberaterin

Zu dick! Für Weight Watchers Coach Verena Taubhorn aus Brüel liegt dieser Tatbestand etliche Jahre zurück. Mit Hilfe von Weight Watchers speckte sie bereits 2002 einige Kilos ab und entschloss sich durch diese Abnahme zur Ausbildung zum Weight Watchers Coach. Bereits seit 2003 leitet Verena Taubhorn ein Weight Watchers Treffen in Sternberg und seit einem Jahr auch in Güstrow.



"Die Vielzahl an Abnahmeprogrammen macht einem die Wahl nicht leicht, der Bedarf an seriösen und wissenschaftlich überprüften Programmen ist groß. Jedes Unternehmen sieht in der steigenden Anzahl von Übergewichtigen eine Chance für sich." sagt Verena Taubhorn. "Das war der Grund, warum ich mich neben meiner Arbeit als Weight Watchers Coach nicht nur ständig weitergebildet habe, sondern mich dazu entschloss. von der IHK Düsseldorf

zur "Fachfrau für Ernährungs- und Gewichtsmanagement" zertifizieren zu lassen. Für meine TeilnehmerInnen ist meine Qualifizierung die Gewähr, bestens betreut und geschult zu werden."

"Mein größter Erfolg? Der Erfolg meiner TeilnehmerInnen!" so Verena Taubhorn, die immer wieder erstaunt ist, wie sich die Teilnehmer durch die erfolgreiche Abnahme in ihrem Aussehen verändern und an Selbstbewusstsein gewinnen. "Ich rate jedem, Weight Watchers nicht als letzte Chance zu sehen, sondern als erstes zu uns zu kommen, dann werden richtige Diäten überflüssig. Und neben den ganzen Informationen in unseren Treffen, tauschen wir uns stets mit Gleichgesinnten aus. Und gemeinsam macht alles doch viel mehr Spaß!"

Die Weight Watchers Treffen von Verena Taubhorn finden statt: jeden Dienstag in Sternberg, 18.30 Uhr im Vereinsgebäude "Alter Bahnhof", Bahnhofstraße 15 und jeden Mittwoch in Güstrow, 18.00 Uhr im Bürgerhaus Güstrow, Sonnenplatz 1. Infos unter: www.weight-watchers.de oder bei Verena Taubhorn unter Tel.: 038483-28675.

Anzeige



Ich will die Besten!

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro

Joachim Bublitz

Luckower Straße 18, 19406 Sternberg, Tel.: 0 38 47/31 20 16 info@bublitz.lvm.de

Bernd Techentin

August-Bebel-Straße 20, 19412 Brüel Tel.: 03 84 83/2 03 10 info@techentin.lvm.de



LVM-Leben: Exzellenter Testsieger mit 5 Sternen WirtschaftsWoche, Capital und Assekurata: LVM-Leben ist dreifacher Ratingsieger

Wer einen guten Lebensversicherer sucht, wird bei der WirtschaftsWoche fündig. Jedes Jahr untersucht das Magazin zusammen mit dem renommierten Finanzwissenschaftler Professor Jörg Finsinger die Finanzkraft der deutschen Lebensversicherer. Im diesjährigen WiWo-Rating (45/2010) setzt sich LVM-Leben zum dritten Mal in Folge als Testsieger unter 71 Gesellschaften durch. Den Hattrick sichert sich der münsterische Lebensversicherer durch seine niedrigen Abschlusskosten und die besten Aussichten auf hohe Auszahlungen, die er seinen Kunden bietet. Denn, so die WirtschaftsWoche, "entscheidend ist (...), wie viel Geld ein Versicherer seinen Kunden gutschreibt und am Ende der Vertragslaufzeit auszahlt". In punkto Leistungsfähigkeit lässt LVM-Leben die Konkurrenz weit hinter sich. Die Gesellschaft ist laut WirtschaftsWoche-Rating 76 Prozent leistungsfähiger als der Durchschnitt 25 besonders wachstumsstarker Versicherer.

Assekurata: LVM-Leben erstmals mit A++ = Exzellent

Unter einem anderen Blickwinkel nimmt Assekurata Lebensversicherer unter die Lupe. Die unabhängige Ratingagentur bewertet die Gesellschaften vor allem aus Kundensicht. Im diesjährigen Assekurata-Rating (Oktober 2010) konnte LVM-Leben das sehr gute Vorjahresergebnis nochmals steigern und erhält erstmals die Auszeichnung "A++ = Exzellent". Ausschlaggebend dafür sind insbesondere die positiven Zufriedenheitswerte der Kunden. Diese zeigen sich laut Assekurata bei LVM-Leben in der "höchsten Ausprägung aller bisher gerateten Lebensversicherer." Aber auch die unverändert sehr gute Geschäftslage sowie die exzellente Sicherheitseinschätzung durch Assekurata und das Wachstum tragen zu dem Ergebnis von LVM-Leben bei.

Capital: Toprating mit 5 Sternen

Im Exklusiv-Rating des Wirtschaftsmagazins Capital (11/2010) von 72 Lebensversicherern schaffen nur wenige Anbieter die Top-Bewertung 5 Sterne. LVM-Leben gehört mit der Bewertung "stark überdurchschnittlich" zu dieser Spitzengruppe. Für das Capital-Ratingurteil, dem Daten des unabhängigen Analysehauses M&M zugrunde liegen, werden Bilanzzahlen der vergangenen fünf Jahre untersucht und bewertet. Sie dienen als Vorhersagen für die künftige Leistungsfähigkeit eines Lebensversicherers. Damit bildet das Capital-Unternehmensrating eine wichtige Orientierung für Kunden, welche Gesellschaft die richtige Wahl in Sachen Vorsorge ist.

LVM-Leben ist immer vorne dabei

Zahlreiche Ratingergebnisse bestätigen LVM-Leben Finanzstärke und Kundenorientierung. Dass die Gesellschaft dabei immer auch zur Spitzengruppe der deutschen Lebensversicherer gehört, beweist: Bei LVM-Leben sind Kunden mit ihrer Altersvorsorge in guten Händen.



Abwasser Technik Karbow

- Bau u. Wartung von Kleinkläranlagen
- Tiefbau-, Pflaster- und Baggerarbeiten
- Garten- u. Landschaftsbau



Michael Schmolinski Am Hof 14 19386 Hof Karbow

038733/22852 Fax 038733/22858 0173/9585579 Mobil m-schmolinski@t-online.de

Reisebüro Karin Blohm

Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07 E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de · www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Sternberg und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage)

08.05.2011	Muttertagsfahrt	49,00 €
18.05.2011	Wakenitzfahrt mit Kaffeegedeck	37,50 €
21.05.2011	Helgoland mit dem Katamaran	95,00 €
29.05.2011	Fischmarkt Hamburg mit Stadt- und Hafenrundfahrt	37,00 €
11.06.2011	Steinhuder Meer, inkl. Mittagessen, Dampferfahrt, Freizeit	58,00 €
18.06.2011	Worbswede, Führung, Museumsbesuch, Mittagessen	50,00 €
02.07.2011	Friedrichstadt - das Holländerstädtchen an der Nordsee	56,00 €
16.07.2011	Störtebeker, PK 2	50,00 €

Begleitete Gruppenreisen 2011

24.03 31.03.2011	Jordanienrundreise	ab 1.388,00 € p. P.
19.09 03.10.2011	Große Chinarundreise	ab 2.621,00 € p. P.
28.10 31.10.2011	Busreise nach Amsterdam	ab 450,00 € p. P.

DIAKONIEWERK IM NÖRDLICHEN MECKLENBURG

Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 23936 Greveenahl.
Tel. (0 38 81) 79 50 Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 _ Fax (0 38 81) 78 59 46

Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

Wir sind für Sie da:

- Ambulante Alten und Krankenpflege
 Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgur Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
 Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns:

Diakonie – Sozialstation Sternberg Güstrower Chaussee 5

VERLAG

19406 Sternberg

Tel./Fax 0 38 47 / 31 20 62

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. -

Auflagenhöhe: 7.950

Satz und Druck:

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,

> 17209 Sietow. Tel. 039931/57 90. Fax: 039931 / 5 79-30 http://www.wittich.de; E-mail:info@wittich-sietow.de Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;

Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



Restattungshaus in Sternberg Renate Kühn Institutsleiterin Am Markt 5 • 19406 Sternberg

 \blacksquare Tag & Nacht 0 38 47 / 25~21

Ansprechpartner für Dabel + Umfeld: Hr. Olaf Gemperlein Am Mattenstieg 45, Dabel, auf Wunsch auch Hausbesuche.

100,- € für Kriegsfotoalben, Fotos, Dias, Negative sowie ganze Archive aus der Zeit 1935 - 1945 von Historiker gesucht, 05222/806333

Für den etwas kleineren Appetit: **Original Wagner Steinofen Pizzies**

Leckere Pizza im 150-Gramm-Format

"Genau die richtige Portion für mich!" So freuen sich viele Genießer, wenn sie Original Wagner Steinofen Pizzies mit dem knusprig-krossen Boden den sonnenverwöhnten Tomaten und dem köstlichen naturaereiften Käse anrichten. Denn: Die leckere Tiefkühl-Pizza im 150-Gramm-Format ist nicht so groß wie eine klassische Pizza – und daalle Menschen mit dem etwas kleineren Appetit.



mit genau das Richtige für Kleinere Portion, großer Genuss: Pizzies von Wagner

Kleinere Größe & höchste Qualität

Vorteil der Original Wagner Steinofen Pizzies: Sie sind für jeden Hunger perfekt portionierbar. In jeder Packung stecken zwei einzeln entnehmbare Pizzies à 150 Gramm – so bekommt jeder die passende Portion für seinen ganz persönlichen Appetit. Schmackhaft kombiniert, zum Beispiel mit einem frischen Salat, bieten sie im Handumdrehen eine komplette

Natürlich ist – wie bei allen Wagner-Produkten – auch bei den Original Wagner Steinofen Pizzies höchste Qualität garantiert: Der Pizza-Spezialist verwendet nur die besten Żutaten wie echten Kochschinken und Käse aus 100 Prozent Kuhmilch. Original Wagner Steinofen Pizzies sind in den fünf Sorten "Salami", "Hawaii", "Speciale", "Thunfisch" sowie als Flammkuchen "Elsässer Art" erhältlich.

Neu: Pizzies "Elsässer Art" jetzt ganzjährig

Was viele Genießer freut: Die kleinen Flammkuchen sind ab sofort das gesamte Jahr über erhältlich. Mit leckerer Crème fraîche, rohem Schinken, Rauchfleisch und Zwiebeln sind sie ein besonders herzhafter Genuss. In bester Gesellschaft, zum Beispiel mit einer spritzigen Schorle, lässt sich so das Elsass beguem nach Hause holen.

Lassen Sie es sich schmecken!



Qualität garantiert durch das "Wagner-Sorgfalts-Prinzip": Für die Pizzies im 150-Gramm-Format verwendet Wagner wie für all seine Produkte nur die besten Zutaten und verzichtet auf künstliche Aromen und geschmacksverstärkende Zusatzstoffe. Mehr Informationen www.wagner-pizza.de und www.wagner-pizza.at.

resensee

* ebook unter www.wittich.de



Jeder Kompass zeigt nach

Norden!

Schalten Sie jetzt schnell Ihre Anzeige für

die Ausgabe 2011!

Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im "Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg"

Doreen Mahncke

039931/579-57 d.mahncke@wittich-sietow.de

Manuela Wolfinger 039931/579-47 m.wolfinger@wittich-sietow.de

Kirsten Bunge 039931/579-50 k.bunge@wittich-sietow.de



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Fax 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de



MEDIZINISCHE KÖPFE



Eine Videobrille deckt seltene Schwindelursachen auf



Schwindel ist eines der am häufigsten geklagten Symptome von Patienten in der Hausarztpraxis. Dabei umfasst der Begriff Schwindel eine Vielzahl unterschiedlicher Beschwerden. Patienten berichten oft von "Schwindel", wenn sie eigentlich ein Gefühl von Düsigkeit oder unbestimmtem Unwohlsein ausdrücken wollen.

Im medizinischen Sinne ist Schwindel die Wahrnehmung einer Bewegung, die nicht tatsächlich erfolgt. Der Mediziner unterscheidet dabei vor allem einen Drehschwindel von einem Schwankschwindel.

Die Ursachen solcher Schwindelformen können ganz unterschiedlich sein. Einfache Störungen des Kreislaufes, aber auch Erkrankungen der Gleichgewichtsorgane, Durchblutungsstörungen, Tumore im Bereich des Kleinhirns und eine ganze Reihe weiterer seltenerer Erkrankungen können dem Schwindel zugrunde liegen. Dabei gestaltet sich die Suche nach der Ursache des Schwindels beim einzelnen Patienten

oft ausgesprochen schwierig. Regelmäßig braucht es eine ausführliche Erhebung der Krankengeschichte sowie eine genaue körperliche Untersuchung einschließlich einer Reihe von Gleichgewichtstests.

Viele Schwindelformen verraten sich durch auffällige "Zuckungen" der Augen, die vom Mediziner "Nystagmus" genannt werden. Solche Augenzuckungen können inzwischen mit einer in einer Spezialbrille eingebauten Videokamera, die die Augenbewegungen des Patienten registriert, aufgezeichnet werden, während der Patient auf einer Leinwand sich bewegende Objekte ansieht. Diese Untersuchung auch Videonystagmographie genannt, ist für den Patienten kaum belastend und dauert etwa 20 Minuten.

Mit dieser Technik, die im HANSE-Klinikum Wismar nunmehr seit über einem Jahr praktiziert wird, ist es möglich, auch seltene Schwindelursachen zu erfassen, die früher der Diagnostik entgangen wären. So konnten auch in der Neurologischen Klinik in Wismar inzwischen bei mehreren Patienten mit dieser Methode seltene Schwindelsyndrome erfasst und gezielter und spezifischer Therapie zugeführt werden.

10 Fragen an...

Dr. med. Andreas Stiebler, Chefarzt der Klinik für Neurologie



geboren 03. Februar 1961 verheiratet, zwei Kinder Studium an der Freien Universität Berlin Approbation 1985 Facharzt für Neurologie seit 1998 2006 Master-Studium Krankenhausmanagement Schwerpunkte: Elektrophysiologie neurologischer Ultraschall

Ich bin Arzt weil...

Dieser Beruf die Möglichkeit bietet, sowohl naturwissenschaftlich als auch in engem Austausch mit Menschen zu arbeiten.

Medizin bedeutet für mich...

Stets eine neue Herausforderung bei der Suche nach den besten diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten abgestimmt auf die Bedürfnisse des einzelnen Patienten.

Meinen Patienten empfehle ich...

Sich zu fragen, was einem Seele oder Körper mit der Krankheit sagen wollen, wegen der sie ins Krankenhaus kommen.

Die größte Herausforderung in meinem Job ist...

Die Krankheiten mit Ihren Erfordernissen an Diagnostik und Therapie sowie die manchmal auch begrenzten Möglichkeiten der medizinischer Hilfe mit den Erwartungen und Hoffnungen der Patienten und den ökonomischen Zwängen unseres Gesundheitssystems unter einen Hut zu bringen.

Wenn ich nicht im Dienst bin dann ...

Unternehme ich etwas mit meiner Familie, gehe in den Wald joggen oder im Wonnemar schwimmen, spiele Cello oder Klavier oder lese ein Buch.

Mein wichtigstes Buch...

Es gibt zu viele wichtige, als dass eines allein genannt werden könnte, zur Zeit lese ich Schuld und Sühne von Dostojewski.

In meinem letzten Urlaub...

Bin ich vom Neuklostersee nach Warin und zurück durch den Herbstwald gelaufen.

Mein Lieblingsessen....

Ein guter italienischer oder griechischer Salat.

Mich macht glücklich...

Wenn ich im Einklang mit mir und der Natur bin.

Ich kann nur schwer verzichten auf...

Musik und Sport.







Schweriner Str. 25 · 19412 Brüel Tel: 038483 / 22339 • Fax: 20412

*AIDA VARIO Preis bei 2er-Belegung (Innenkabine), limitiertes Kontingent, inkl. 5 Euro Treibstoffzuschlag p.P. (ab 16 Jahre) und Tag **Limitiertes Kontingent, inkl. Kerosinzuschlag und Kostenbeitrag zur Luftverkehrsteuer

GUT INFORMIERT

durch die Heimat- und Bürgerzeitung





fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an



Lutz Ahrens Hauptvertretung der Allianz Versicherungs Aktiengesellschaft

Ritterstraße 7 19406 Sternberg Tel. 0 38 47<u>/23 75</u> 01 60/8 21 30 22 Lutz_HV.ahrens@allianz.de www.allianz-ahrens.de

Sie möchten mehr für Ihr Geld? Bereits Ihr erster Euro ist uns 2,3 % p.a. Zinsen wert! Die Details:

- Garantierte 2,3 % p.a. Zinsen ab dem ersten Euro für 6 Monate bei täglicher Verfügbarkeit, nach Ablauf gelten die dann aktuellen Regelkon-
- Zinsgarantie besteht ab Kontoeröffnung und für Beträge bis zu 20.000 Euro
- Das Angebot gilt nur für neu bei der Allianz angelegtes Geld Gleich anrufen oder direkt vorbeikommen, denn das Angebot können Sie nur bis zum 30.04.2011 abschließen (Änderungen vorbehalten)! Wir freuen uns auf Sie.

Allianz Bank, Zweigniederlassung der Oldenburgische Landesbank AG

Gudrun Koch Hauptvertretung der Allianz Versicherungs Aktiengesellschaft

W.-Pieck-Straße 4c 19406 Dabel Tel. 03 84 85/2 06 08 Fax 2 58 03

Drei Sorgen weniger. Nur mit einer Versicherung.

Die seit 1986 bewährte Erweiterte Haushaltsversicherung – dreifach gut, denn neben der Absicherung Ihres Hausrats bieten sie allen im Haushalt lebenden Personen Privat-Haftpflichtschutz und eine Reisegepäckversicherung. Und das alles zum günstigen Preis. Ich berate Sie gerne.

